Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
Haushalt und Finanzen
- Abt. Steuern und Abgaben

Neumünster, 24. September 2018

AZ: -20.3-vH-te- Frau von Hoff

Drucksache Nr.: 0192/2018/DS

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss	24.10.2018	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	30.10.2018	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	06.11.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter: Oberbürgermeister Dr. Tauras / Stadtrat Dörflinger

Verhandlungsgegenstand: **Erlass der Neufassung der Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer**

A n t r a g : Die anliegende Satzung der Stadt Neumünster über die Erhebung einer Hundesteuer wird beschlossen.

ISEK: Finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen: Nicht bezifferbar

B e g r ü n d u n g :

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung wurde die Hundesteuersatzung zuletzt zum 01.01.2015 geändert, da der Steuersatz für den ersten Hund zu ändern war.

Auch, wenn aktuell keine Änderung der Steuersätze geplant ist, soll die Satzung an diversen Stellen redaktionell geändert werden. Im Wesentlichen handelt es sich um klarstellende Änderungen, Ergänzungen oder Anpassungen an geltendes Recht.

Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend erläutert.

zu § 3 (Beginn und Ende der Steuerpflicht)
Bisher begann die Steuerpflicht mit Beginn des Monats, in dem der Hund angeschafft wurde. Dies hat zur Folge, dass der / die Hundehaltende für einen kompletten Monat zur Steuer herangezogen wurde, obwohl der Steuertatbestand erst im Laufe des Monats erfüllt war. In der Rechtsprechung ist aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität eine Pauschalierung (z. B. monatsweise Abrechnung) grundsätzlich für zulässig anerkannt. Allerdings wurde der / die Hundehaltende bei der Abmeldung des Hundes auch dann für den vollen Monat herangezogen, wenn die Hundehaltung im Laufe des Monats beendet wurde. Die Pauschalierung geht somit sowohl zum Beginn, als auch zum Ende der Steuerpflicht zu Lasten des / der Haltenden. Zwar findet sich eine solche Verfahrensweise auch in anderen Gemeinden in Schleswig-Holstein (z. B. Kiel und Rendsburg). In anderen Gemeinden in Schleswig-Holstein (z. B. Flensburg) und anderen Städten im Bundesgebiet (z. B. Hamburg, Bremen, München) finden sich dagegen Regelungen, in denen bei Beginn der Steuerpflicht zu Gunsten des Steuerpflichtigen pauschaliert wird und nur beim Ende der Steuerpflicht zu Lasten des Steuerpflichtigen.

Zwar ist bisher keine Rechtsprechung bekannt, in welcher die von der Stadt Neumünster verwendete Pauschalierung der Steuerpflicht für unzulässig erklärt wurde, jedoch bestehen rechtliche Bedenken. Bei der Erhebung von Steuern sind Pauschalierungen zur Verwaltungsvereinfachung grundsätzlich zulässig. Es ist jedoch kein rechtlich überzeugender Grund vorhanden, dass sowohl beim Beginn als auch beim Ende der Steuerpflicht zu Lasten des Steuerpflichtigen pauschaliert wird. Die Neuregelung des § 3 Abs. 1 soll daher für eine gleichmäßige Verteilung der Benachteiligung bzw. Begünstigung und somit für mehr Rechtssicherheit sorgen.

Insofern soll die Steuerpflicht künftig mit dem Monat beginnen, der auf den Monat der Hundeaufnahme folgt. Nur wenn der Hund bereits am Monatsersten aufgenommen wird, wird auch der volle Monat steuerpflichtig. Der / die Steuerpflichtige wird durch diese Regelung begünstigt. Die Regelung zum Ende der Steuerpflicht in § 3 Abs. 3 bleibt hingegen unverändert, so dass an dieser Stelle die Stadt Neumünster begünstigt wird.

Eine im wesentlichen Punkten vergleichbare Regelung zum Beginn und Ende der Steuerpflicht wurde bereits vom OVG Berlin-Brandenburg als rechtmäßig bestätigt (Urt. vom 26.01.2015, Az. OVG 9 B 7.14). Insofern ist mit der Neuregelung eine höhere Rechtssicherheit gegeben.

zu § 4 (Steuersatz)
Bisher gibt es in der Satzung keine Regelung über den Zeitpunkt der Entstehung der Steuer. Dies wird mit der Einführung des Absatzes 3 nachgeholt. Dies ist erforderlich, damit das bisherige Festsetzungsverfahren weiterhin Anwendung finden kann. Ohne eine ausdrückliche Regelung würde die Steuer erst am Ende eines Jahres entstehen, so dass die Steuern zunächst nur als Vorauszahlungen erhoben werden dürften und durch jährliche Bescheide nachträglich festzusetzen wären, was mit hohem Personal- und Kostenaufwand verbunden wäre.

zu § 6 (Steuerbefreiung)
In der bisherigen Ziffer 3 wurden zwei verschiedene Sachverhalte geregelt (Hunde in Tierschutzeinrichtungen und Hunde, die aus dem Tierschutz in Privathaushalte kommen). Diese beiden Sachverhalte werden in den Ziffern 3 und 4 neu geregelt. Dadurch erhalten die nachfolgenden Befreiungsregelungen neue Ziffern.

Ziffer 3 (neu)
Die bisherige Formulierung der Ziffer 3 (alt), Satz 1 befreite sämtliche Hunde, die in Anstalten von Tierschutz- und ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind. Bei der Auslegung dieser Vorschrift, wurden bisher auch private Tierschutzeinrichtungen dazu gezählt, auch wenn diese nicht als Verein organisiert sind. Aufgrund des vorherrschenden Trends, dass immer mehr Hunde aus dem Ausland geholt werden und von privaten Einrichtungen kostenpflichtig vermittelt werden, sollen diese Einrichtungen künftig nicht mehr von der Steuer befreit werden. Insofern wird in der neugefassten Ziffer 3 zur Klarstellung von "Einrichtungen von eingetragenen Tierschutzvereinen" gesprochen. Die Besteuerung von Vereinen scheidet bereits deshalb aus, weil die Hundehaltung dort nicht zur persönlichen Lebensführung erfolgt. Dies ist bei privat organisierten Einrichtungen anders.

Ziffer 4 (neu)
Die bisherige Formulierung der Ziffer 3 (alt), Satz 2 regelte, dass alle Hunde, die aus Anstalten von Tierschutz- und ähnlichen Vereinen in private Haushalte gelangen, für den Rest des laufenden Jahres von der Hundesteuer befreit werden. Durch diese Formulierung beträgt die Dauer der Befreiung je nach Aufnahmezeitpunkt des Hundes ein bis 12 Monate. Eine örtliche Beschränkung gibt es ebenfalls nicht.

Die Steuerbefreiung soll künftig für alle Halter 12 Monate gelten, um so zu verhindern, dass geplante Anschaffungen künstlich über den Jahreswechsel hinaus verzögert werden, um eine längere Steuerbefreiung zu erhalten.

Weiterhin soll künftig ein Anreiz geschaffen werden, Hunde aus einem für die Stadt Neumünster tätigen Tierheim in den Privathaushalt aufzunehmen. Daher werden nur noch Hunde befreit, die aus diesen Einrichtungen in einen Privathaushalt geholt werden. Durch die Einschränkung auf die Einrichtungen, die für die Stadt Neumünster tätig sind, entfällt damit auch die Befreiung von Hunden, die aus anderen Vereinen oder privaten Organisationen innerhalb oder außerhalb von Neumünster stammen.

Finanzielle Auswirkungen:
Die finanziellen Auswirkungen, die sich durch den geänderten Beginn der Steuerpflicht und durch die Reduzierung von Befreiungen in § 6 ergeben, können nicht beziffert werden.

Im Auftrage

Dr. Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat

Anlagen:
Satzung
Gegenüberstellung